

STATUTEN

der

Baugeno Biel Genossenschaft

mit Sitz in Biel/Bienne

I. Firma, Sitz und Zweck

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma Baugeno Biel Genossenschaft (vormals Baubetriebsgenossenschaft Biel, BBG) besteht mit Sitz in Biel/Bienne, BE, auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Ausführung aller im Baugewerbe vorkommenden Arbeiten und den Handel in der Baubranche und verwandten Bereichen zu marktgerechten und wettbewerbsfähigen Preisen.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz errichten, sich an inländischen Unternehmen beteiligen oder mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen und geeignet sind, die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann Immobilien oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern einschliesslich des Erwerbs, Bau, Vermietung, Verwaltung, oder Verkauf von Grundeigentum. Die Genossenschaft kann zudem den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne von Art. 37 WFV fördern.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Genossenschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, welche die Ziele der Genossenschaft unterstützen und deren Interessen wahren. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Aufnahme erfolgt durch ein an die Verwaltung gerichtetes schriftliches Beitrittsgesuch. Die Verwaltung entscheidet endgültig und braucht ihren Entscheid nicht zu begründen. Vorbehalten bleibt das Recht des Abgelehnten zum Rekurs an die nächste Generalversammlung.

Zum Beitritt bedarf es der Übernahme von mindestens eines Anteilscheines.

Artikel 4 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation.

Einer Austrittserklärung wird gleichgestellt, wenn Postsendungen der Genossenschaft an ein Mitglied mindestens zweimal als unzustellbar zurückgekommen sind.

Die Ansprüche der ausscheidenden Personen richten sich nach Artikel 5, 7 und 15.

Artikel 5 – Austritt aus der Genossenschaft

Der Austritt aus der Genossenschaft erfolgt mittels schriftlicher Kündigung auf das Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Die Verwaltung kann in begründeten Fällen den Austritt unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Genossenschafter oder ihre Erben haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Es werden ihnen jedoch die gezeichneten Anteilscheine zum wirklichen Wert, höchstens zum Nominalwert zurückbezahlt.

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Artikel 6 – Ausschluss aus der Genossenschaft

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten wie die Treuepflicht, Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder der Verwaltung;
- b) Vorsätzliche Schädigung des Ansehens der Genossenschaft oder von deren wirtschaftlichen Belangen;
- c) Stiftung von Unfrieden oder Schädigung der Interessen der Genossenschaft;
- d) Ausübung von konkurrenzierenden Tätigkeiten zu der Genossenschaft.

Der Ausschlussentscheid ist der betroffenen Person mittels eingeschriebenen Briefs oder E-Mail mit Übermittlungsnachweis mit Begründung und Hinweis auf die Rekursmöglichkeit zu eröffnen. Der ausgeschlossenen Person steht während 30 Tagen, gerechnet ab der Mitteilung des Ausschlusses, das Recht auf Rekurs an die Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ist sie in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte eingestellt, sie hat aber das Recht, in der Generalversammlung ihre Sicht darzulegen.

Vorbehalten bleibt die Anrufung des Richters innert drei Monaten gemäss Art. 846 Abs. 3 OR. Sie hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 7 – Tod eines Genossenschaftsmitglieds bzw. Auflösung

Mit dem Tod eines Genossenschaftsmitglieds bzw. der Auflösung einer juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Erben bzw. die aufgelöste juristische Person haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft, erstere auch nicht darauf, Mitglied der Genossenschaft zu werden. Das Anteilscheinguthaben fällt den rechtmässigen Erben zu. Falls sich innert Jahresfrist keine solchen melden, verbleibt das Guthaben in der Genossenschaft.

Artikel 8 – Übertragung der Mitgliedschaft

Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Genossenschafter kann nur werden, wer ein entsprechendes Gesuch an die Verwaltung gestellt hat.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Artikel 9 – Rechte

Alle Genossenschaftsmitglieder verfügen, unabhängig von der Höhe des gezeichneten Anteilscheinkapitals, über die gleichen Rechte und Pflichten, ausser das Gesetz oder die Statuten sehen eine anderslautende Regelung vor.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die mit der Stimmausübung verbundenen Rechte wahrzunehmen. Zudem kann jedes Genossenschaftsmitglied auf Kosten der Genossenschaft eine Abschrift der Bilanz und Erfolgsrechnung verlangen.

Artikel 10 – Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung nachzuleben;
- c) mindestens einen Anteilschein zu erwerben;

IV. Finanzen

Artikel 11 – Mittel

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) dem Betriebsergebnis der Jahresrechnung
- b) den herausgegebenen, auf den Namen lautenden unübertragbaren Anteilscheinen, welche einen Nominalwert von mindestens:
CHF 500.-- für natürliche Personen und
CHF 1'000.-- für juristische Personen
aufweisen. Die Anteilscheine sind keine Wertpapiere, sondern Beweisurkunden für die Mitgliedschaft. Für die bisherigen Anteilscheine besteht eine Besitzstandgarantie.
- c) Spenden, Vermächnissen und Legaten
- d) Subventionen
- e) Darlehen mit oder ohne Grundpfandverschreibung

Das jährliche, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ermittelte Geschäftsergebnis fällt grundsätzlich vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bildung der gesetzlichen Reserven, über die Verzinsung des Anteilscheinkapitals, über die Zuweisung an die Personalvorsorgeeinrichtung oder spezifische Fonds nach Massgabe der Beschlüsse der Verwaltung. Die Verzinsung des Eigenkapitals ist gemäss Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe a, StG, beschränkt. Das Ausrichten von Tantiemen ist verboten.

Artikel 12 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Artikel 13 – Entschädigung von Organen

Die Mitglieder der Verwaltung haben grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung und Verantwortung der einzelnen Mitglieder richtet und von der Verwaltung festgelegt wird.

Die Entschädigung der Mitglieder der Kontrollstelle richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie in Absatz 1 aufgeführt. Wird eine externe, zugelassene Revisionsstelle mit der Revision beauftragt, gelten die branchenüblichen Ansätze.

Die Organe haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 14 – Reserven

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in die gesetzlichen Gewinn- und Kapitaleinlagereserven entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

Artikel 15 – Abfindung eines ausscheidenden Genossenschafters

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 16 – Buchführung

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Jahresrechnung ist während mindestens 14 Tagen vor der ordentlichen Generalversammlung am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen.

V. Organisation

Artikel 17 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Verwaltung;
- c) Revisionsstelle, sofern darauf nicht rechtsgültig verzichtet wird.

A) Die Generalversammlung

Artikel 18 – Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
- d) die Entlastung der Verwaltung;
- e) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Über Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der übernächsten ordentlichen Generalversammlung behandelt.

Artikel 19 – Organisation und Durchführung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder den Liquidatoren.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens einem Zentel aller Genossenschaftsmitgliedern, bei weniger als 30 Mitglieder mindestens von drei, schriftlich unter Angabe der Traktanden und Anträge abgehalten. Die Verwaltung hat die Begehren zu prüfen und die ausserordentliche Generalversammlung innert drei Monaten ab Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Einberufung der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwanzig Tage vor Abhaltung an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse. In der Einberufung ist das Datum, der Beginn und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge der Verwaltung und gegebenenfalls die Anträge der Genossenschaftsmitglieder bekanntzugeben. Vorschläge für die Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern im genauen Wortlaut mit der Einladung zuzustellen.

Einladungen an die im Mitgliederverzeichnis angegebene Adresse gelten als zugestellt. Für die Aktualität der Adressen ist jedes Mitglied der Genossenschaft selbst verantwortlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung eine solche beschliesst.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied der Verwaltung geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten aus dem Kreis der anwesenden Personen. Der Protokollführende wird vom Vorsitzenden bestimmt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann innert Monatsfrist auf Verlangen eingesehen werden.

Im Übrigen sind für die Durchführung der Generalversammlung die Bestimmungen gemäss den Artikel 879 bis 891 OR massgebend.

Artikel 20 – Tagungsort

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschaftsmitglieder, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Artikel 21 – Virtuelle Generalversammlung

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Die Verwaltung regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Sie stellt sicher, dass

- a) die Identität der Teilnehmenden feststeht;
- b) die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
- c) jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- d) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Artikel 22 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen im selben Haushalt lebenden handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die betroffenen Personen kein Stimmrecht.

Artikel 23 – Beschlussfähigkeit und -fassung

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Sofern sämtliche Genossenschaftsmitglieder in einer Versammlung anwesend sind und kein Einspruch erhoben wird, kann über sämtliche in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte gültig Beschluss gefasst werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein höheres Beschlussfassungsquorum festlegen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung des Quorums nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen.

Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Genossenschaft ist mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B) Die Verwaltung

Artikel 24 – Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltung

Die Verwaltung ist für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind dies:

- a) Die Geschäftsführung der Genossenschaft bzw. der Entscheid über die Delegation der Geschäftsführung an einen Ausschuss der Verwaltung oder Einstellung einer Geschäftsführung, welche nicht Mitglied der Verwaltung sein muss;
- b) die Festlegung der Organisationsreglemente, der Höhe der Nominalwerte der Anteilscheine sowie der Verwaltungsentschädigungen;
- c) die Bestimmung der vertretungsberechtigten Personen, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf;
- d) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- e) die Erstellung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und des Jahresberichtes; Entscheid über die Verwendung der Mittel und der Reserven
- f) Entscheid über Kauf und Verkauf von Liegenschaften und über die Durchführung eigener Bauprojekte
- g) die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- h) Führen und Aufbewahren der Protokolle der Generalversammlung und der Verwaltung, der Geschäftsbücher sowie des Mitgliederverzeichnisses;
- i) den Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern;
- j) die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Die Verwaltung kann einzelne ihr zustehenden Kompetenzen an die Geschäftsführung delegieren.

Artikel 25 – Organisation der Verwaltung und Durchführung von Verwaltungssitzungen

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen, welche Genossenschaftsmitglieder sein sollten und in der Regel das 70. Altersjahr nicht überschritten haben. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Verwaltung konstituiert sich selbst und bestimmt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl und endet, sofern nicht vorher ein Rücktritt erfolgt, mit der Ernennung einer Nachfolge bei Ablauf seiner Amtszeit.

Die Verwaltung trifft sich, sooft dies erforderlich ist, mindestens jedoch vier Mal jährlich. Jedes Mitglied kann beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 26 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die

Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung oder in elektronischer Form zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

C) Die Revisionsstelle

Artikel 27 – Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts. Die Revisionsstelle wird mit einer Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

VI. Auflösung

Artikel 28 – Beschlussfassung

Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zweidrittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 29 – Durchführung der Liquidation

Die Liquidation der Genossenschaft wird von der Verwaltung gemäss Art. 913 i.V.m. Art. 739 ff. OR durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Diese können Genossenschaftsmitglieder oder Drittpersonen sein.

Genossenschaftsvermögen, welches nach der Tilgung von sämtlichen Schulden verbleibt, wird einer juristischen Person übertragen, welche sich in einem gleichen oder ähnlichen Bereich wie die Genossenschaft engagiert.

VII. Weitere Bestimmungen

Artikel 30 – Mitteilungen an die Genossenschaftsmitglieder

Mitteilungen an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Webseite der Genossenschaft.

Artikel 31 – Inkraftsetzung, Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04.06.2026 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13.06.2014 resp. 14.06.2017 und treten ab sofort in Kraft.

Präsidentin der Verwaltung

Vize-Präsident der Verwaltung

Monique Leuzinger

Uwe Germerott